



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0031-20-10  
= RSS-E 33/20

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

|                      |   |
|----------------------|---|
| Vorsitzender         | Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner   |
| Beratende Mitglieder | Mag. Dr. Franz Josef Fiedler<br>Johann Mitmasser<br>Herbert Schmaranzer<br>Kurt Krisper |
| Weitere Expertin     | Dr. Ilse Huber  |
| Schriftführer        | Mag. Christian Wetzelberger   |

|                 |                       |                          |
|-----------------|-----------------------|--------------------------|
| Antragsteller   | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs-<br>nehmer |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs-<br>makler |
| Antragsgegnerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer              |
| vertreten durch | -----                 |                          |

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 3.064,97 aus der Eigenheimversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung für seine Liegenschaft *(anonymisiert)* zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, in welcher u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung eingeschlossen ist. Vereinbart sind die ABE 2013, deren Art 14 auszugsweise lautet:

„Artikel 14 - Versicherte Schäden und Gefahren; Ausschlüsse

4. Leitungswasser

4.1. Versicherte Gefahren (...)

4.1.3 Bruch an Leitungswasser führenden Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache (...)

4.1.5 Verstopfungen der Ableitungsrohre (...)

Am 4.3.2019 meldete der Antragsteller einen „Rohrbruch samt Verstopfung am Hauptkanal“ vom 30.1.2019. Laut Gutachten des Sachverständigen (*anonymisiert*) vom 9.4.2019, basierend auf den Bildern einer Kanalbefahrung vom 30.1.2019 und einer Besichtigung vom 20.3.2019, wurden 3 Schäden festgestellt: „Einmal wurde der Kanal auseinandergezogen und ist dadurch Material eingetreten und hatte so zu den Verstopfungen geführt (Schaden 1). Dieser Schaden wurde bereits behoben und liegt eine Reparaturrechnung von Baggararbeiten vor. Der zweite Schaden befindet sich noch vor der Garage im Freien und ist noch nicht behoben (Schaden 2) und ein weiterer Bereich Richtung Hang, ebenfalls im Asphaltbereich weist eine Senkung im Kanal auf, wodurch ebenfalls es immer wieder zu Rückstau kommen kann. Bruchstelle liegt dort keine vor (Schaden 3). Der Kanal wurde von Herrn (*anonymisiert*) 2015 in Eigenregie verlegt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Senkung ein Verlegefehler ist und daher kein Bruch vorhanden ist.

Die auseinandergezogene Stelle ist mehr oder weniger als Bruch auch zu werten und war dieser bereits behoben.(...) Aufgrund des vorliegenden Fotos des Schaden 1 und Schaden 2 liegt als Schaden 2 ein Riss vor.(...)“

Die antragsgegnerische Versicherung leistete für die Schäden 1 und 2 € 2.271,60 für die Grabungsarbeiten. Zu Schaden 3 lehnte sie Leistungen „auf Grund einer nicht fachgerechten Ausführung (baulicher Mangel) ab“.

Der Antragsteller meldete einen weiteren Schaden vom 7.4.2020 und reichte dazu drei Rechnungen ein: € 1.532,40 für die Behebung einer „Verstopfung“ vom 7.4.2020, € 402,- für Baggararbeiten vom 20.4.2019 sowie € 1.130,57 für Planier- und Belagsarbeiten vom 31.5.2019.

Die Versicherung bot in weiterer Folge eine Ablöse für den aus ihrer Sicht kausalen Anteil der Asphaltierung iHv € 774,-, später € 1.500,- an. Die Deckung der weiteren Kosten lehnte sie zuletzt mit Schreiben vom 19.11.2019 ab, da die Absenkung des Ablaufrohres keinen Rohrbruch und ein schlechtes Abfließen des Wassers keine Verstopfung im Sinne der Bedingungen darstelle.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 6.3.2020. Es handle sich um einen versicherten Verstopfungsschaden.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 25.3.2020 wie folgt Stellung (auszugsweise):

*Wie sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Aktenunterlagen ergibt, wurden vom beauftragten Sachverständigen (anonymisiert) im Zuge der Besichtigung zum Schaden (anonymisiert) vom 30.1.2019 vor Ort insgesamt 3 Schadenstellen festgestellt, wobei dieser - wie auch der Stellungnahme des SV vom 17.9.2019 zu entnehmen ist - ausführt, dass zu Schaden 3 lediglich eine Absenkung vorliegt, welchen keinen Bruch im Sinne der zugrunde liegenden Bedingungen darstellt. Ebenso stellte ein "schlechtes Abfließen" des Wassers aufgrund der Absenkung keine Verstopfung im Sinne der Bedingungen dar. Dem Antragsteller ist daher bislang der Nachweis des Vorliegens eines gedeckten Schadenereignisses nicht gelungen.*

Die Antragstellervertreterin brachte dazu ergänzend vor, dass die Versicherungsbedingungen den Begriff der Verstopfung nicht näher definiere, insbesondere wodurch die Verstopfung hervorgerufen werden müsse, um als solche anerkannt zu werden.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf die der Empfehlung zugrunde liegenden Bedingungen des Art 14 ABE 2013 an, dann bezieht sich der Begriff „Verstopfung“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auf eine nahezu vollständige Abdichtung einer Öffnung (in diesem Fall eines Rohres), welche das Eindringen oder Entweichen von Flüssigkeiten oder Gasen verhindert.

Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses beweispflichtig (vgl. RS0080013), in diesem Fall der Antragsteller.

Von Seiten des Antragstellers liegt in diesem Zusammenhang die Rechnung der (*anonymisiert*) vom 10.4.2019 vor, wonach eine „Verstopfung Richtung Hauptkanal behoben“ worden sei. Die Antragsgegnerin dagegen ordnet diesen Schaden dem bereits früher besichtigten „Schaden 3“ zu, bei dem lediglich ein schlechtes Abfließen des Wassers festgestellt worden ist. Insofern liegt kein gesicherter Sachverhalt darüber vor, in welchem Ausmaß und warum die Rohrleitung verlegt war, die eine Beurteilung zulassen würde, ob das Abflussrohr im oben genannten Sinne „verstopft“ war oder nicht.

Daher war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 3. Juli 2020**